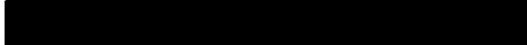




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit


POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-955
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bdi.bund.de
BEARBEITET VON Luca Winkler
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 19.02.2018
GESCHÄFTSZ. 15-780/010 I#0103

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Ihr Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Übersicht über offene Vermittlungsanfragen bezüglich der Anwendung des IFG an
die BfDI - Stand: Dezember 2017
BEZUG Ihre Antrag vom 11. Dezember 2017
Ihre Erinnerung vom 26. Januar 2018

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2017 baten Sie um eine „Übersicht über offene Vermittlungsanfragen bezüglich der Anwendung des IFG - Stand Dezember 2017“.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass Ihr Antrag nicht „tagesscharf“ formuliert und daher präzisierungsbedürftig ist.

Ferner muss ich darauf hinweisen, dass mit unserem elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem eine IT-gestützte Auswertung im Sinne Ihrer Anfrage nicht möglich ist. Eine automatisierte Erfassung des Abschlussdatums findet nicht statt. Das System kennzeichnet einzelne Vorgänge automatisch erst dann als abgeschlossen, sobald seit Abschluss des letzten Dokuments zwei Jahre ohne weitere Aktionen vergangen sind.



SEITE 2 VON 2

Dem Informationszugang unterliegen nur vorhandene Informationen. Eine Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung sieht das IFG nicht vor und verpflichtet auch nicht zur Entwicklung oder zum Erwerb einer Software, die die das gewünschte Ergebnis automatisiert erstellt.

Die von Ihnen gewünschte Zusammenstellung ist auch keine reine Übertragungsleistung (vgl. Urteil BVerwG v. 27.11.14, 7 C 20/12, Rn. 37; juris), da hier in den gesichteten Vorgängen jeweils eine Bewertung vorgenommen werden müsste, ob diese zu einem Stichtag im Dezember noch offen waren.

Falls Sie einen förmlichen Bescheid wünschen, wäre ich Ihnen für die Mitteilung einer zustellungstauglichen Postadresse dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Winkler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.